



KATH. PFARRGEMEINDE ST. FRANZISKUS

---

## GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE FRIEDHÖFE  
DER KATHOLISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. FRANZISKUS

KATHOLISCHER FRIEDHOF ST. MARIEN MARL - LENKERBECK  
KATHOLISCHER FRIEDHOF LIEBFRAUEN MARL – SINSEN

MARL 23. JANUAR 2017

---

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Satzung für den Friedhof der kath. Pfarrgemeinde in der Fassung vom 01.11.2016 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes**

1. Reihengräber	
a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren	400,00 €
b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren	1.000,00 €
2. Wahlgräber je Grabstelle	1.900,00 €
3. Urnengräber	
a) Urnengruften als Reihengrab	750,00 €
b) Urnengruften als Wahlgrabstätte	1.000,00 €
c) Einzelnische (inkl. Platte und Beschriftung)	1.700,00 €
d) Zukauf 2. Urne in der Einzelnische (inkl. Platte und Beschriftung)	1.700,00 €
4. Rasengräber inkl. Grabplatte	
a) für Erdbestattungen	
- im Reihengrab	2.400,00 €
- als Doppelgrabstelle	4.800,00 €
b) für Urnenbeisetzungen im Reihengrab	2.000,00 €
c) für Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätte	2.400,00 €

### **§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes**

1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

### **§ 3 Gebühren für erhöhten Pflegeaufwand der Kirchengemeinde bei Entzug bzw. vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts sowie Umwandlung einer Grabstätte in ein Rasengrab**

pro Jahr der verbleibenden Ruhefrist und Grabstelle 40,00 €

### **§ 4 Umbettungen**

Es sind die tatsächlich durch externe Firmen angefallenen Kosten zu erstatten.

### **§ 5 Nutzung der Friedhofshalle auf dem Friedhof in Marl-Sinsen**

1. Aufbewahrungsraum (pauschal)	160,00 €
2. Nutzung der Friedhofshalle für Trauerfeier (inkl. Dekoration)	250,00 €

### **§ 6 Verwaltungsgebühren**

1. Umbettung einer Leiche	25,00 €
2. Errichtung eines Grabmals	40,00 €

## **§ 7 Zuschlag für Auswärtige**

Für die Bestattung von Personen, die oder deren Ehepartner nicht zur Kirchengemeinde angehört hatten, erhöhen sich die Gebühren gemäß § 1 um 50 %.

## **§ 8 Gebührenbescheid, Vollstreckung**

Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen.

Unabhängig von einem Widerspruch gegen den Gebührenbescheid, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt zum 23.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.05.2008 außer Kraft.

Marl, 23.01.2017

Der Verwaltungsausschuss der Pfarrgemeinde St. Franziskus  
Ulrich Müller, Pfarrer

**Änderungen:**

§ 1 a) und b) Die Gebühren von St. Marien für nun 30 Jahre eingesetzt.

§ 1 3 a) Gebühren wg. Verlängerung der Ruhezeit von 20 auf 30 Jahre von 500 € auf 650 € erhöht.

§ 1 3 c) und d) Für die neuen Urnengrabkammern eingefügt.

§ 1 4 a) Gebühren incl. Grabplatte um 400,00 € gegenüber St. Marien erhöht.

§ 1 4 b) Ruhefrist wurde um 10 Jahre erhöht und incl. Grabplatte eingesetzt, die Gebühr wurde um 700,00 € erhöht.

§ 1 4 c) Gebühren incl. Grabplatte um 400,00 € erhöht.